

Nr. 5/2014

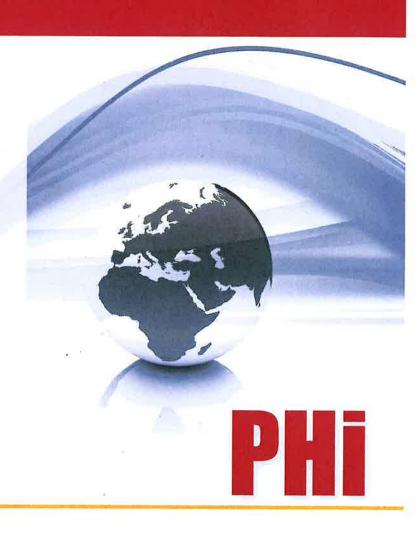
Aus dem Inhalt ...

BGH zur Schadensersatzpflicht von Maklern und zur Versicherungsfalldefinition in der Haftpflichtversicherung

Jüngste Entwicklungen in der chinesischen Lebensmittelsicherheit und ihre Auswirkungen auf die Haftpflichtversicherung

Kollision von Subsidiaritätsklauseln: Welcher Versicherer ist eintrittspflichtig?

Grundsätze der Organhaftung nach polnischem Recht im Zusammenhang mit D&O-Versicherungen



PHi Haftpflicht international – Recht & Versicherung

Grundsätze der Organhaftung nach polnischem Recht im Zusammenhang mit D&O-Versicherungen

von Harald Marschner, Warschau

Harald Marschner ist radca prawny und Rechtsanwalt (D) in der Kanzlei Wardyński & Partners in Warschau. harald.marschner@wardynski.com.pl

- Quellen der Organhaftung in Polen
- Öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlagen
- 1.2 Zivilrechtliche
 Anspruchsgrundlagen
- 2 Haftung der Organe gegenüber der Gesellschaft
- Fehlen einer "Business Judgment Rule" im polnischen Recht
- 4 Fazit

Die Directors-and-Officers-Versicherung ist ihrem Charakter nach eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugunsten Dritter, die zu den Berufshaftpflicht-Versicherungen gezählt werden kann und die ein Unternehmen i. d. Regel für seine Organe und leitenden Angestellten abschließt. Bei der Stellung von Ansprüchen im Rahmen von D&O-Versicherungen unterscheidet man grundlegend zwischen solchen der Innen- und solchen der Außenhaftung, wobei der weit überwiegende Teil der Versicherungsfälle die Innenhaftung betrifft. Hierbei wird die versicherte Person gegen Ansprüche seitens der Gesellschaft geschützt. Diese Art von Versicherung wurde auf dem polnischen Markt erstmals nach der politischen Wende und Öffnung nach Westen in den 1990er Jahren angeboten, als in zunehmendem Maße multinationale Konzerne ihre Aktivitäten in Polen entfalteten und einen entsprechenden Versicherungsschutz für ihr Führungspersonal in Polen einführten. Etablieren konnte sich dieses Produkt auf dem polnischen Markt jedoch erst nach der Finanzkrise in den Jahren 2007/2008. Seit dieser Zeit ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Zunahme von fast 100 % dieses Versicherungstyps in Polen zu verzeichnen.1

1 Quellen der Organhaftung in Polen

Als Quellen der Organhaftung können zwei Hauptgruppen unterschieden werden: die Haftung nach öffentlichrechtlichen Vorschriften und die Haftung nach zivilrechtlichen Vorschriften.

1.1 Öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlagen

Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften lassen sich die straf- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften zählen. Für die Organhaftung relevant sind im Bereich des Verwaltungsrechts insbesondere die umweltschutzrechtlichen Vorschriften, die sich in Abfall-, Wasser-, Naturschutz-, Bodenschutz-, Bauund Planungs-, Luft- und Klimaschutzsowie das Chemikalienrecht gliedern und entsprechende Sanktionen für Zuwiderhandlungen durch die Gesellschaft vorsehen.

Zu den strafrechtlichen Haftungsquellen gehören bspw. Art. 296 des Strafgesetzbuchs (Vertrauensmissbrauch zum Schaden der Gesellschaft), Art. 300 StGB (Erschwerung und Vereitelung der Zwangsvollstreckung), Art. 302 StGB (selektive Gläubigerbefriedigung bei drohender Insolvenz) sowie Art. 586 Gesetzbuch der Handelsgesellschaften (Insolvenzverschleppung). Auch hat die Regelung von kapitalen Umweltstraftaten Eingang in das polnische Strafgesetzbuch gefunden.

1.2 Zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen

Die zivilrechtliche Haftung der Organe von Handelsgesellschaften ist im Zivilgesetzbuch, im Gesetzbuch der Handelsgesellschaften sowie im Insolvenzund Sanierungsrecht geregelt.

Art. 21 des Insolvenz- und Sanierungsrechts sieht vor, dass der Schuldner dazu verpflichtet ist, nicht später als binnen zwei Wochen ab dem Tag, an dem der Grund für die Insolvenzerklärung eintrat, bei Gericht einen Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen, wobei diese Pflicht bei einer juristischen Person jeden trifft, der das Recht hat, diese juristische Person allein oder gemeinschaftlich mit anderen Personen zu vertreten.

Die Geschäftsführer und Vorstände von Handelsgesellschaften haften nach dieser Vorschrift für Schäden, die aufgrund des Unterlassens der rechtzeitigen Stellung des Antrags auf Insolvenzeröffnung entstanden sind.

Die subsidiäre Haftung der Gesellschaftsorgane für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist in Art. 299 des Gesetzbuchs der Handelsgesellschaften geregelt, der bestimmt, dass für den Fall der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft die Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Vorstands gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Ein Geschäftsführer bzw. Vorstand kann sich von seiner Haftung nur dann befreien, wenn er nachweist, dass

- der Insolvenzantrag rechtzeitig gestellt oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde,
- das Stellen des Insolvenzantrags sowie die Einleitung des Vergleichsverfahrens nicht schuldhaft unterlassen wurde oder
- trotz der Unterlassung des Stellens des Insolvenzantrags oder der Einleitung des Vergleichsverfahrens dem Gläubiger kein Schaden entstanden ist.

Für die Organhaftung ebenfalls relevant sind die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuchs, die die Verschuldenshaftung nach den allgemeinen Grundsätzen (deliktische Haftung) regeln.

Art. 415 des Zivilgesetzbuchs sieht vor, dass diejenige Person, die einer anderen Person schuldhaft einen Schaden zugefügt hat, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet ist. Mit dem Begriff schuldhafte Schadenszufügung ist verschuldetes rechtswidriges Verhalten gemeint, das objektiv betrachtet einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln und die geltende Rechtsordnung bedeutet und den Schadenseintritt zur Folge hatte. Zwischen dem Handeln bzw. Unterlassen der den Schaden zufügenden Person und dem Schadenseintritt muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen.

Angemerkt sei, dass die Organhaftung des Geschäftsführers bzw. Vorstands auf Grundlage von Art. 299 des Gesetzbuchs der Handelsgesellschaften deren Haftung auf Grundlage von Art 415 des Zivilgesetzbuchs nicht ausschließt. Beide Vorschriften werden

oftmals gleichberechtigt als Anspruchsgrundlagen bei Erhebung einer Schadensersatzklage bemüht.

2 Haftung der Organe gegenüber der Gesellschaft

Die Frage der Haftung der Organe von Handelsgesellschaften gegenüber der Gesellschaft wird im Gesetzbuch der Handelsgesellschaften geregelt. In diesem Gesetzeswerk sind alle in Polen existierenden Formen der Personen- sowie Kapitalhandelsgesellschaften geregelt.

Dort finden sich zwei Vorschriften, die die Haftung der Gesellschaftsorgane behandeln: Art. 293 innerhalb der Vorschriften über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Art. 483 innerhalb der Vorschriften über die Aktiengesellschaft. Diese beiden Vorschriften sind in ihrem Wortlaut fast identisch und beinhalten lediglich die aufgrund der unterschiedlichen Gesellschaftsformen erforderlichen Abweichungen in der Nomenklatur.

In deutscher Übersetzung lautet Art. 293 des Gesetzbuchs der Handelsgesellschaften wie folgt:

- "§ 1. Ein Mitglied der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats oder der Revisions-kommission und der Liquidator haften gegenüber der Gesellschaft für den Schaden, den sie durch ein dem Gesetz oder den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags widersprechendes Handeln oder Unterlassen verursacht haben, es sei denn, sie trifft kein Verschulden.
- § 2. Ein Mitglied der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats oder der Revisions-kommission und der Liquidator müssen bei der Ausübung ihrer Pflichten diejenige Sorgfalt anwenden, die sich aus dem beruflichen Charakter ihrer Tätigkeit ergibt."

Mit anderen Worten muss die einen Schaden vortragende Gesellschaft, die von ihrem Organvertreter Schadensersatz fordert, gemäß der zitierten Vorschrift nachweisen, dass im konkreten Falle die folgenden Voraussetzungen erfüllt wurden:

Piotr Rosik: Więcej polis dla zarządców [Mehr Policen für Manager], Zeitschrift "Parkiet" [Parkett] v. 16.4.2011, S. 8.

Grundsätze der Organhaftung nach polnischem Recht im Zusammenhang mit D&O-Versicherungen

- das Handeln bzw. Unterlassen des Organvertreters stand im Widerspruch zum geltenden Recht oder den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags;
- die Gesellschaft hat einen Schaden erlitten;
- zwischen dem Handeln bzw. Unterlassen des Organvertreters und dem bei der Gesellschaft eingetretenen Schaden besteht ein adäquater Kausalzusammenhang.

Die Gesellschaft muss allerdings nicht das Verschulden des Organvertreters nachweisen, sondern die Beweislast für die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt obliegt dem beklagten Organvertreter, der sich durch erfolgreiches Führen dieses Beweises von seiner Haftung befreien kann. Das Gebot der Einhaltung derjenigen Sorgfalt, die sich aus dem beruflichen Charakter der Tätigkeit des Organvertreters ergibt, ist jeweils in Art. 293 § 2 sowie Art. 483 § 2 des Gesetzbuchs der Handelsgesellschaften kodifiziert.

In seiner Entscheidung vom 24. September 2008² hat der Oberste Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 293 des Gesetzbuchs der Handelsgesellschaften keine selbstständige Grundlage für die Haftung der in dieser Vorschrift genannten Personen darstelle, sondern vielmehr das Haftungsregime der vertraglichen Schadenshaftung, wie sie in Art. 471 des Zivilgesetzbuchs ausgestaltet ist, vervollständige. Demzufolge gestalten sich die Haftungsvoraussetzungen bei der Organhaftung ebenso wie die der Haftung für die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten gem. Art. 471 des Zivilgesetzbuchs und der hierzu entwickelten Rechtsprechung. Diese Vorschrift lautet in deutscher Übersetzung:

"Der Schuldner ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung seiner Verbindlichkeit resultiert, es sei denn, die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung ist Folge von Umständen, für die der Schuldner nicht einzustehen hat." Die Gesellschaft muss demnach einen Schaden sowie die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen des Organs infolge der Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Handeln bzw. Unterlassen des Organs und dem eingetretenen Schaden nachweisen. Das beklagte Mitglied des Organs hingegen kann sich von der Haftung befreien, sofern es nachweist, dass es kein Verschulden trifft, da es bei Ausführung seiner organschaftlichen Verpflichtungen die im Verkehr erforderliche bzw. die sich aus dem beruflichen Charakter seiner Tätigkeit ergebende Sorgfalt hat walten lassen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung setzt den Maßstab der Beachtung der Sorgfaltspflichten der für das Organ handelnden Person sehr hoch an und begrenzt die Möglichkeiten der Exkulpation durch das Organ. Der Versuch der Exkulpation durch den Nachweis des Geschäftsführers bzw. Vorstands, er habe lediglich die in Gesellschafterbeschlüssen erteilten Weisungen für die Gesellschaft erfüllt, scheitert regelmäßig mit dem Hinweis, dass der Organvertreter nicht unreflektiert Gesellschafterbeschlüsse umsetzen darf, sondern aufgrund seiner Fachkenntnisse und seiner die Gesellschaft leitenden Funktion entsprechende Korrekturen im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zwingend vorzunehmen hat.

3 Fehlen einer "Business Judgment Rule" im polnischen Recht

Das aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammende Prinzip der Eingehung eines begründeten Geschäftsrisikos, das mit dem Stichwort "Business Judgment Rule" bezeichnet wird und ebenfalls im deutschen Rechtskreis bekannt ist und sogar in § 93 Aktiengesetz seinen Ausdruck gefunden hat, ist im polnischen Rechtskreis nicht normiert und wird ebenfalls nicht von der Rechtsprechung entwickelt. Für die Anwendung dieses Prinzips im polnischen Recht sprechen sich in der polnischen Doktrin in letzter Zeit immer mehr Stimmen aus.³

- 2 Geschäftszeichen II CSK 118/08, abgedruckt in Orzecznictwo Sądu Najwyższego Izba Cywilna [Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Senat für Zivilrecht] 2009, Heft 9, S. 131; Biuletin Sądu Najwyższego [Bekanntmachungen des Obersten Gerichtshofs] 2008, Heft 12 S. 8; Monitor Prawniczy [Rechtsspiegel] 2009, Heft 10 S. 552 - 554.
- 3 Pawel Błaszczyk: Koncepcja "biznesowej oceny sytuacji" na tle prawa polskiego [Das Konzept der "Business Judgment Rule" im Blickpunkt des polnischen Rechts], Państwo i Prawo 3/2012, S. 75; Stanisław Sottysiński: Ład korporacyjny w świetle lekcji kryzysu [Corporate Governance im Licht der Lektion der Finanzkrise], Kwartalnik Prawa Prywatnego 1/2011, S. 55; Adam Opalski/Krzysztof Oplustil: Niedochowanie należytej staranności jako przesłanka odpowiedzialności cywilnoprawnej zarządców spółek kapitałowych [Nichtbeachtung der Sorgfaltspflichten als Voraussetzung für die zivilrechtliche Haftung von Organvertretern], Przegląd Prawa Handlowego 3/2013, S. 11.

Nach diesem Prinzip greift die Haftung der Organvertreter nicht, wenn beim Treffen einer konkreten strategischen Entscheidung die Organvertreter durch den Geschäftsverkehr festgesetzte Standards im Bereich ihrer Sorgfaltspflichten und Loyalität gegenüber der Gesellschaft eingehalten haben, so dass das Gericht keine Bewertung der Entscheidung des Organvertreters vornimmt, sondern risikobehaftete Entscheidungen im Geschäftsverkehr dem Organvertreter selbst überlässt und in diese Sphäre nicht prüfend eingreift.

Derzeit ist in der polnischen Rechtsprechung zu beobachten, dass der hohe Grad des Risikos, mit dem Entscheidungen der Organvertreter beim Führen der Geschäfte der Gesellschaft i. d. Regel behaftet sind, von den Gerichten nicht näher beleuchtet wird, sondern sich die Gerichte im Rahmen der Entscheidungsfindung regelmäßig auf das absolute Gebot des rechtmäßigen und gesetzeskonformen Handelns der Organvertreter zurückziehen und diesen keinerlei Freiraum für das Eingehen des im jeweiligen Geschäftsbereich vorhandenen Risikos einräumen.

Klagen der Gesellschaft auf Schadensersatz gegen ihre Organvertreter häuften sich in Polen erstmals nach der Finanzkrise 2007/2008 im Zusammenhang mit durch die Geschäftsführer bzw. Vorstände für ihre Gesellschaften getätigten Devisenoptionsgeschäften, bei denen immense Verluste für die Gesellschaften zu verzeichnen waren. Die Gerichte konzentrieren sich in ihren Entscheidungen auf das Gebot der Einhaltung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt durch die Organvertreter, wie dies in den besprochenen Vorschriften der Art. 293 bzw. Art. 483 des Gesetzbuchs der Handelsgesellschaften und Art. 471 des Zivilgesetzbuchs geregelt ist, was zu äußert restriktiven Ergebnissen führt.

4 Fazit

In den letzten Jahren ist eine Zunahme von Schadensersatzklagen von polnischen Handelsgesellschaften gegen ihre Geschäftsführer bzw. Vorstände zu verzeichnen. Ebenfalls ist eine Zunahme des Abschlusses von D&O-

Versicherungen von polnischen Handelsgesellschaften zugunsten ihrer Organvertreter zu beobachten.

Schadensersatzklagen seitens der Gesellschaft werden auf alle im polnischen Recht zur Verfügung stehenden Anspruchsgrundlagen gestützt. Das polnische Recht sieht keinen Haftungsausschluss für Organvertreter nach dem Prinzip einer "Business Judgment Rule" für erlaubtes Geschäftsrisiko vor, so dass die Gerichte den Verschuldensmaßstab von Geschäftsführern bzw. Vorständen regelmäßig sehr hoch ansetzen und der Versuch einer Exkulpierung durch die beklagten Geschäftsführer bzw. Vorstände häufig scheitert.

In der Praxis ist zu beobachten, dass unter Zustimmung der D&O-Versicherer eine Vielzahl der anhängigen Verfahren mit einem Vergleich zwischen den Parteien beendet wird.